

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 13. Februar 2014

Nr. 11/2014

---

**Inhalt:**

**Fachspezifische Bestimmung  
für den  
B.A. Literatur, Kultur, Medien  
(LKM)**

**der  
Universität Siegen**

Vom 11. Februar 2014

**Fachspezifische Bestimmung  
für den  
B.A. Literatur, Kultur, Medien  
(LKM)  
  
der  
Universität Siegen**

Vom 11. Februar 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

## **Inhalt**

§ 1 Kreditpunkte

§ 2 Studienleistungen

§ 3 B.A.-Arbeit

§ 4 Studienakten

§ 5 Bildung der Gesamtnote

§ 6 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

ANHÄNGE

## § 1 Kreditpunkte

- (1) Jedes Modul besteht aus Modulelementen. Die Module und Modulelemente sind in Anhang 1 dieser Fachspezifischen Bestimmung spezifiziert.
- (2) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Je nach den in der Lehrveranstaltung angebotenen Möglichkeiten der Leistungserbringung können dabei verschieden viele Kreditpunkte erworben werden. Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab.

Mögliche Arten der Leistungserbringung sind:

Für 2 Kreditpunkte:

- qualifizierte mdl. Beteiligung,
- schriftl. Textproduktion,
- Kurzreferat (mit Thesenpapier und / oder Präsentation),
- Klausur/Multiple Choice-Klausur,
- online gestützte Prüfung/Klausur,
- mündliche Prüfung.

Für 5 Kreditpunkte:

- mündliche und / oder schriftliche Textproduktion (als Einzelleistung oder als kumulative Leistung),
- Klausur/Multiple Choice-Klausur,
- online gestützte Prüfung/Klausur,
- Klausur + schriftliche Textproduktion (als kumulative Leistung),
- mündliche Prüfung,
- Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation),

Für 7 Kreditpunkte:

- Referat (mündlicher Vortrag und Präsentation) mit anschließender schriftlicher Ausarbeitung ,
- Hausarbeit,
- Klausur + Hausarbeit (als kumulative Leistung).

In Absprache mit den Dozierenden sind ggf. zur jeweiligen Erbringung der Kreditpunkte auch jeweils äquivalente Leistungen möglich.

- (3) In den fachwissenschaftlichen Modulen werden pro Modulelement (in der Regel eine Lehrveranstaltung von 2 SWS) je nach Art der Leistungserbringung entweder 2 oder 5 oder 7 Kreditpunkte vergeben. Leistungen mit 2 Kreditpunkten werden grundsätzlich nicht benotet.
- (4) Die sprachpraktischen Studien (SP) umfassen pro gewählter Sprache ein bzw. zwei Module, in denen pro Modulelement 3 Kreditpunkte erworben werden:
  - bei einem Studium von LKM als integratives Fach die Module SP 1A und SP 1B sowie SP 2A und SP 2B;
  - bei einem Studium von LKM als Kernfach die Module SP 1 und SP 2;
  - bei einem Studium von LKM als Ergänzungsfach das Modul SP 1 bzw. SP 2.

Für Studierende mit dem sprachlichen Schwerpunkt Deutsch gelten besondere Regelungen:

- Bei einem Studium von LKM als integratives Fach erbringen Studierende das Modul SP 1A oder SP 1B in einer beliebigen Fremdsprache, wählbar aus einer weiteren vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studienordnung Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch). Das Modul Sprachpraxis SP 2A oder SP 2B wird erbracht durch Veranstaltungen zur Förderung und fachwissenschaftlichen Reflexion kommunikativer Kompetenzen im Deutschen. Dabei müssen sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Kommunikation zwei Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen gewählt und belegt werden.
- Bei einem Studium von LKM als Kernfach erbringen Studierende das Modul Sprachpraxis SP 1 in einer beliebigen Fremdsprache, wählbar aus einer weiteren vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studienordnung Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch). Das Modul Sprachpraxis SP 2 wird erbracht durch Veranstaltungen zur Förderung und

fachwissenschaftlichen Reflexion kommunikativer Kompetenzen im Deutschen. Dabei müssen sowohl zur schriftlichen als auch zur mündlichen Kommunikation zwei Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen gewählt und belegt werden.

- Studierende, die LKM als Ergänzungsfach studieren, belegen im Modul Sprachpraxis SP 2 drei Veranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich zur mündlichen und schriftlichen Kommunikation des Deutschen (vgl. dazu StO § 12). Studierende, die LKM als Ergänzungsfach bei SK als Kernfach studieren, sind von dieser Regelung nicht betroffen (vgl. dazu StO § 13).

Eine Anrechnung der vom Fachbereich angebotenen Kurse zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation ist nicht im Bereich der Berufsorientierten Studien in den BS-Modulen BS-A3 und BS-A4 möglich.

- (5) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung unterrichtet die/der Lehrende die Studierenden darüber, mit welchen Leistungen die für die Veranstaltung vergebenen Kreditpunkte zu erwerben sind.
- (6) Bei unterschiedlicher Kreditpunktzahl für die Modulelemente eines Moduls können die Studierenden selbst wählen, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erwerben wollen. In dem Modul 1 (Orientierung LKM) sind in den Elementen 1.2 und 1.3 jeweils 5 Kreditpunkte zu erbringen.
- (7) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in den folgenden Tabellen dargestellt:

#### LKM ALS INTEGRATIVES FACH:

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zahl der pro Modul insgesamt zu erzielenden Kreditpunkte
Modul 1	6	5 + 5 + 2	12
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	8	7 + 5 + 2 + 2	16
Modul 4	6	7 + 5 + 2	14
Module 5-8			
3 Module nach Wahl			
1 Modul	4	7 + 2	9
1 Modul	4	7 + 2	9
1 Modul	4	7 + 2	9
Modul 9	4	5 + 2	7
B.A.-Arbeit	-	-	10
Sprachpraxis SP 1A <sup>1</sup>	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis SP 1B <sup>2</sup>	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis SP 2A	8	3 + 3 + 3 + 3	12
Sprachpraxis SP 2B	8	3 + 3 + 3 + 3	12
<b>Summe</b>	<b>68</b>	-	<b>135</b>

<sup>1</sup> Bei Deutsch als gewählter Sprache A 6 SWS in einer Sprache aus einer vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studienordnung Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch).

<sup>2</sup> Bei Deutsch als gewählter Sprache B 6 SWS in einer Sprache aus einer vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studienordnung Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch).

## KOMBINATIONSMODELL/LKM ALS KERNFACH:

Module	Zahl der SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zahl der pro Modul insgesamt zu erzielenden Kreditpunkte
Modul 1	6	5 + 5 + 2	12
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	7 + 2	9
Modul 4	4	5 + 2	7
Module 5-8			
2 Module nach Wahl			
1 Modul	4	5 + 2	7
1 Modul	4	7 + 2	9
Modul 9	4	5 + 2	7
B.A.-Arbeit	-	-	11
Sprachpraxis SP 1 <sup>3</sup>	6	3 + 3 + 3	9
Sprachpraxis SP 2	8	3 + 3 + 3 + 3	12
<b>Summe</b>	<b>44</b>	-	<b>90</b>

<sup>3</sup> Bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt 6 SWS in einer Sprache aus einer vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studienordnung Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch).

### KOMBINATIONSMODELL/LKM ALS ERGÄNZUNGSFACH:

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zahl der pro Modul insgesamt zu erzielenden Kreditpunkte
Modul 1	6	5 + 5 + 2	12
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	5 + 5	10
Module 5-8: 1 Modul nach Wahl	4	5 + 2	7
Sprachpraxis SP 1 <sup>4</sup> bzw. 2 <sup>5</sup>	6	3 + 3 + 3	9
<b>Summe</b>	<b>24</b>	-	<b>45</b>

<sup>4</sup> Bei fremdsprachlichem Schwerpunkt die SP 1 im gewählten sprachlichen Schwerpunkt.

<sup>5</sup> Bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt werden in der SP 2 drei Veranstaltungen nach Wahl aus dem Bereich der mündlichen und schriftlichen Kommunikation im Deutschen belegt.

### KOMBINATIONSMODELL/LKM ALS ERGÄNZUNGSFACH BEI SK ALS KERNFACH:

Module	Zahl der geforderten SWS im Modul	Punkteverteilung auf die Modulelemente	Zielpunktzahl pro Modul
Modul 2	4	5 + 2	7
Modul 3	4	5 + 5	10
Modul 4	4	7 + 5	12
Module 5-8: 1 Modul nach Wahl	4	5 + 2	7
Sprachpraxis SP 1 <sup>6</sup>	6	3 + 3 + 3	9
<b>Summe</b>	<b>22</b>	-	<b>45</b>

<sup>6</sup> SP 1 in einer aus einer vom Fachbereich angebotenen Fremdsprache (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studienordnung Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch), bei Deutsch als sprachlichem Schwerpunkt auch 6 SWS aus SP 2 der im Kernfach belegten Fremdsprache.

## **§ 2 Studienleistungen**

- (1) In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Diese werden benotet, sobald mehr als zwei Kreditpunkte vergeben werden. Wenn in Modulen nur Leistungen mit 2 Kreditpunkten erworben werden, wird eines der Modulelemente benotet, obwohl nur 2 Kreditpunkte vergeben werden.
- (2) Studienleistungen können sein: mündliche Studienleistungen (z. B. Kolloquium, Einzelprüfung, Referat, Präsentation), schriftliche Studienleistungen (z. B. Klausur/Multiple Choice-Klausur, online gestützte Klausur/Prüfung, Übersetzung, Essay, Zusammenfassung, Protokolle, Hausarbeit).
- (3) Studienleistungen innerhalb eines Modulelements können auch kumulativ erbracht werden. In diesem Fall ist eine gewichtete Durchschnittsnote zu bilden.
- (4) In dem Modul 1 (Orientierung LKM) sind in den Elementen 1.2 und 1.3 jeweils 5 Kreditpunkte zu erbringen.
- (5) Die Dauer von mündlichen Studienleistungen kann variieren und richtet sich nach den Vorgaben für das jeweilige Modulelement (gemäß § 1, Abs. 5).
- (6) Studienleistungen können nach Maßgabe der/des Lehrenden als Einzelleistungen oder als Gruppenleistungen erbracht werden. Dabei muss der Anteil der einzelnen Studierenden an der Gesamtleistung erkennbar sein. § 1, Abs. 1 bis 5 ist zu beachten.

## **§ 3 B.A.-Arbeit**

- (1) Mit der B.A.-Arbeit werden im integrativen Fach 10 Kreditpunkte erworben, im Kernfach 11 Kreditpunkte.
- (2) Die B.A.-Arbeit kann in Absprache mit den Gutachtern auf Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch abgefasst werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung (siehe § 19-21).

## **§ 4 Studienakten**

- (1) Für jede Studentin/jeden Studenten wird eine Studienakte angelegt, in der die erfolgreich absolvierten Modulelemente zusammen mit den darin erworbenen Kreditpunkten und den erzielten Noten verzeichnet sind. Die Studierenden können jederzeit Einblick in diese Studienakte nehmen und sich so auch über ihren Studienfortschritt informieren. Die Studienakte kann auch elektronisch geführt und mittels Passwort zugänglich gemacht werden.
- (2) Studienleistungen werden von den Lehrenden an das Prüfungsamt gemeldet. Dabei sind die im Rahmen von Modulelementen abgelegten Studienleistungen von der Lehrkraft zu dokumentieren.
- (3) Die Meldungen werden im Prüfungsamt archiviert und mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Die relevanten Daten der einzelnen Meldungen (Modulelemente, Kreditpunkte, Noten) werden in die Studienakten übernommen.

## **§ 5 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Alle benoteten Studienleistungen gehen in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Teilnoten in der Fachwissenschaft und in der Sprachpraxis werden auf der Basis der Modulnoten ermittelt.
- (3) Für jedes Modul wird auf der Basis der einzelnen Modulelementnoten eine Modulnote errechnet. Dabei gehen die Modulelementnoten mit dem Gewicht der erworbenen Kreditpunktzahl in die Modulnote (= KP-Faktor) ein. Eine Note für eine Leistung, mit der 2 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 2 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 5 Kreditpunkte erzielt wurden, wird mit dem Faktor 5 multipliziert, eine Note für eine Leistung, mit der 7 Kreditpunkte erzielt wurden, geht mit dem Faktor 7 in die



Modulnote ein. In der Sprachpraxis gehen alle Noten mit gleichem Anteil in die jeweilige Modulnote (Faktor 3) ein. Jede Modulnote geht entsprechend dem Anteil der in dem jeweiligen Modul erworbenen Kreditpunkte in die Teilnote ein (Berechnungsbeispiel siehe Anhang 2 dieser Fachspezifischen Bestimmung).

(4) Bildung der Gesamtnote im integrativen Fach

- a. Bei einem Studium nach dem integrativen Modell wird die Gesamtnote aus der Note im integrativen Fach und der Note in den Berufsorientierten Studien gebildet. Dabei geht die Note im integrativen Fach mit einer Gewichtung von 85 %, die Note in den Berufsorientierten Studien mit einer Gewichtung von 15 % in die Gesamtnote ein.
- b. Die Note im integrativen Fach wird nach dem folgenden Schlüssel errechnet. Es wird jeweils eine Teilnote für die fachwissenschaftlichen Studien (Module 1-9), die Sprachpraxis und die B.A.-Arbeit erstellt. Diese Noten gehen mit folgenden Prozentzahlen in die Note für das integrative Fach ein:

Fachwissenschaft:	60 %
Sprachpraxis:	30 %
B.A.-Arbeit:	10 %
<b>Summe:</b>	<b>100 %</b>

- c. Abweichend von Abs. 3, vorletzter Satz, wird im integrativen Fach die Teilnote der Sprachpraxis in den Fremdsprachen so gebildet, dass die Modulnoten von SP 1 mit dem Faktor 3, die Modulnoten von SP 2 mit dem Faktor 6 gewertet werden.

(5) Bildung der Note im Kernfach

- a. Bei einem Studium nach dem Kombinationsmodell wird die Gesamtnote aus der Note im Kernfach, der Note im Ergänzungsfach und der Note in den Berufsorientierten Studien gebildet. Dabei geht die Note im Kernfach mit einer Gewichtung von 60 %, die Note im Ergänzungsfach mit einer Gewichtung von 25 % und die Note in den Berufsorientierten Studien mit einer Gewichtung von 15 % in die Gesamtnote ein.
- b. Die Note im Kernfach wird nach dem folgenden Schlüssel errechnet. Es wird jeweils eine Teilnote für die fachwissenschaftlichen Studien (Module 1-9), die Sprachpraxis und die B.A.-Arbeit erstellt; sie gehen mit folgender Gewichtung in die Kernfachnote ein:

Fachwissenschaft:	50 %
Sprachpraxis:	35 %
B.A.-Arbeit:	15 %
<b>Summe:</b>	<b>100 %</b>

(6) Bildung der Note im Ergänzungsfach

Die Note im Ergänzungsfach wird nach dem folgenden Schlüssel errechnet. Es wird jeweils eine Teilnote für die fachwissenschaftlichen Studien und die Sprachpraxis erstellt; sie gehen mit folgender Gewichtung in die Kernfachnote ein:

Fachwissenschaft:	60 %
Sprachpraxis:	40 %
<b>Summe:</b>	<b>100 %</b>

## § 6

### Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bestanden worden sind, dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Wenn Studienleistungen nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, gelten sie

als nicht bestanden und können – bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – binnen eines Jahres einmal wiederholt werden (sog. 2. Versuch).

- (3) Wird die Studienleistung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden, so muss das gesamte Modulelement binnen eines Jahres wiederholt werden (sog. 3. Versuch). Ein Modulelement kann nur einmal wiederholt werden. Darin eingeschlossen ist eine mögliche weitere Wiederholung der Einzelleistung binnen eines Jahres im Modulelement (sog. 4. Versuch).
- (4) Wird das wiederholte Modulelement auch im erneuten Wiederholungsfall (sog. 4. Versuch) nicht bestanden, so ist das gesamte Modul endgültig nicht bestanden. Vor Antritt des sog. 4. Versuches wird der/dem Studierenden dringend angeraten, die fachbezogene Studienberatung aufzusuchen.
- (5) Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Pflichtmodul, so ist zugleich die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul, so kann die/der Studierende noch das oder die alternativen Module absolvieren. Wahlpflichtmodule sind endgültig nicht bestanden, wenn alle jeweils zur Wahl stehenden Module endgültig nicht bestanden sind.
- (6) Im Krankheitsfall wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, die studienbegleitende Leistung nachzuholen oder nach Maßgabe der/des Lehrenden in einer Alternativform zu erbringen. Die Nachholung kann binnen eines Jahres erfolgen, sofern dann die entsprechende Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Der Krankheitsfall ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen und wird nicht auf die „Versuche“ angerechnet. Wird die nachgeholte Leistung jedoch nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, gelten die Bestimmungen von Absatz (2) bis (5).

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 04. Juni 2008 und 06. Mai 2009.

Siegen, den 11. Februar 2014

Der Rektor  
gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

## ANHANG 1

### Module Fachwissenschaft

<b>Modul 1: Orientierung LKM, 6 SWS</b>
M 1.1 Überblick: Literatur – Kultur – Medien (Ringvorlesung)
M 1.2 Wissenschaftliche Arbeitsmethoden (Recherchieren, Lesen, Archivieren, Schreiben)
M 1.3 Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft
<b>Modul 2: Modelle und Methoden, 4 SWS</b>
M 2.1 Textstrukturen
M 2.2 Medienanalyse
<b>Modul 3: Literatur-, Kultur- und Mediengeschichte, 4 SWS</b>
M 3.1 Literatur- und kulturgeschichtlicher Überblick
M 3.2 Kapitel der Literaturgeschichte, komparativ
M 3.3 Geschichte des Mediensystems und der Einzelmedien
<b>Modul 4: Ästhetik und Poetik, 6 SWS</b>
M 4.1 Gattungspoetik / Gattungsgeschichte
M 4.2 Intermedialität
<b>Modul 5: Kommunikative Strategien (Wahlpflichtmodul), 4 SWS</b>
M 5.1 Rhetorik und Stilistik
M 5.2 Textlektüren
M 5.3 Textproduktion
<b>Modul 6: Literatur- und Medientheorien (Wahlpflichtmodul), 4 SWS</b>
M 6.1 Literaturtheorien
M 6.2 Medientheorien
<b>Modul 7: Kulturtheorien und Gender Studies (Wahlpflichtmodul), 4 SWS</b>
M 7.1 Kulturtheorien und Interkulturalität
M 7.2 Gender Studies
<b>Modul 8: Kulturelle Öffentlichkeiten (Wahlpflichtmodul), 4 SWS</b>
M 8.1 Literarisches Leben / Medieninstitutionen und Medienpolitik
M 8.2 Literatur- und Mediensoziologie
<b>Modul 9: Vertiefung, 4 SWS</b>
2 vertiefende Veranstaltungen aus den Modulen 3-8

### Module Sprachpraxis

#### Englisch:

<b>Sprachpraxis Modul 1:</b>
SP 1.1. Grammar in Use
SP 1.2. Text production
SP 1.3. a. Pronunciation practice <i>oder</i>
SP 1.3. b. First steps in translation
<b>Sprachpraxis Modul 2:</b>
SP 2.1. Presentation skills
SP 2.2. Advanced oral communication
SP 2.3. Translation strategies
SP 2.4. Writing tasks

**Französisch:**

<b>Sprachpraxis Modul 1:</b>
SP 1.1. Grammaire 1 SP 1.2. Conversation SP 1.3. Traduction 1
<b>Sprachpraxis Modul 2:</b>
SP 2.1. Analyse des textes littéraires SP 2.2. Grammaire 2 SP 2.3. Argumentation écrite SP 2.4. Traduction 2

**Spanisch:**

<b>Sprachpraxis Modul 1:</b>
SP 1.1. Spanisch 1 SP 1.2. Spanisch 2 SP 1.3. Spanisch für Fortgeschrittene
<b>Sprachpraxis Modul 2:</b>
SP 2.1. Gramática 1 SP 2.2. Traducción SP 2.3. Gramática 2 SP 2.4. Conversación/Lectura

**Italienisch:**

<b>Sprachpraxis Modul 1:</b>
SP 1.1. Italienisch 1 SP 1.2. Italienisch 2 SP 1.3. Italienisch 3
<b>Sprachpraxis Modul 2:</b>
SP 2.1. Grammatica 1 SP 2.2. Traduzione SP 2.3. Grammatica 2 SP 2.4. Conversazione/Lettura

**Deutsch:**

<b>Sprachpraxis Modul 1:</b>
SP 1.1. Fremdsprache, Modulelement 1 SP 1.2. Fremdsprache, Modulelement 2 SP 1.3. Fremdsprache, Modulelement 3
<b>Sprachpraxis Modul 2:</b>

SP 2.1. Deutsch (schriftlich)  
SP 2.2. Deutsch (schriftlich)  
SP 2.3. Deutsch (mündlich)  
SP 2.4. Deutsch (mündlich)

## ANHANG 2

Beispielrechnung für die Teilnoten im integrativen Fach bei zwei Fremdsprachen:

### Fachwissenschaft:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module/ Modulelemente bzw. einzelne Lehrveranstal- tungen	Kredit- punkte pro Element	Beno- tung pro Element	KP- Faktor (s. § 5.3 und 5.4c)	Noten- punkte pro Element = Spalte 3 x Spalte 4	Modulnote = Modul- summe aus Spalte 5 : Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Ele- ment = Spalte 6 x Modul- summe aus Spal- te 4
M 1.1 M 1.2 M 1.3	2 5 5	n.b. 2,0 2,0	2 5 5	- 10,0 10,0	2,0	24
M 2.x... M 2.x...	5 2	2,0 n.b.	5 2	10,0 -	1,4	9,8
M 3.x... M 3.x... M 3.x... M 3.x...	7 5 2 2	2,0 4,0 n.b. n.b.	7 5 2 2	14,0 20,0	2,0	32,0
M 4.x... M 4.x... M 4.x...	7 5 2	2,3 4,0 n.b.	7 5 2	16,1 20,0 -	2,5	35,0
M 5/6/7/8.x... M 5/6/7/8.x...	7 2	2,0 n.b.	7 2	14,0 -	1,5	13,5
M 5/6/7/8.x... M 5/6/7/8.x...	7 2	1,0 n.b.	7 2	7,0 -	0,7	6,3
M 5/6/7/8.x... M 5/6/7/8.x...	7 2	2,3 n.b.	7 2	16,1	1,7	15,3
M 9.x... M 9.x...	5 2	2,0 n.b.	5 2	10,0	2,0	10,0
<b>Summe</b>			<b>83</b>			<b>145,9</b>

Teilnote der fachwissenschaftlichen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4  
 $145,9 : 83 = 1,757$  □ **Teilnote Fachwissenschaft: 1,8**

## Sprachpraxis:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7
Module / Modulele- mente bzw. einzelne Lehrverans- tal-tungen	Kredit- punkte pro Element	Beno- tung pro Element	KP- Faktor (s. § 5 Abs. 3 und 5 Abs. 4c)	Noten- punkte pro Element = Spalte 3 x Spalte 4	Modulnote = Modul- summe aus Spalte 5: Modul- summe aus Spalte 4	Noten- punkte pro Modul = Spalte 6 x Modul- summe aus Spalte 4
SP 1 A	3 3 3	3,0 2,7 1,7	3 3 3	9,0 8,1 5,1	2,4	21,6
SP 1 B	3 3 3	4,0 3,3 2,0	3 3 3	12,0 9,9 6,0	3,1	27,9
SP 2 A	3 3 3 3	4,3 2,0 1,7 2,3	6 6 6 6	25,8 12,0 10,2 13,8	2,5	60,0
SP 2 B	3 3 3 3	3,0 3,3 1,0 2,3	6 6 6 6	18,0 19,8 6,0 13,8	2,4	57,6
<b>Summe</b>			<b>66</b>			<b>167,1</b>

Teilnote der sprachpraktischen Studien = Summe aus Spalte 7 : Summe aus Spalte 4:

$$167,1 : 66 = 2,5318 \quad \square \quad \text{Teilnote Sprachpraxis: } 2,5 .$$

### Errechnung der Note im integrativen Fach (s. § 5 Abs. 4)

Teilnote Fachwissenschaft:  $1,8 \times 60 = 108$

Teilnote Sprachpraxis:  $2,5 \times 30 = 75$

Teilnote BA-Arbeit:  $2,3 \times 10 = 23$

Summe der gewichteten Teilnoten: 206

geteilt durch 100 ergibt die

**Note integratives Fach: 2,06**

### Errechnung der Gesamtnote: (s. § 22 der Prüfungsordnung)

Note integratives Fach:  $2,06 \times 85 = 175,1$

Note BS<sup>7</sup>:  $1,5 \times 15 = 22,5$

Summe der gewichteten Noten: 197,6

geteilt durch 100 ergibt die

**Gesamtnote: 1,976**

<sup>7</sup>

Zur Errechnung der BS-Note: s. § 22 Abs. 5 der Prüfungsordnung und § 7 Abs. 3 der BS-Studienordnung.